

Im Namen der Menschenwürde:

SOLWODI-Kampagne für eine Reform des Prostitutionsgesetzes

Aktualisiertes Argumentationspapier (05.03.09)

Unsere Kampagne beruht auf Informationen und Überlegungen, die wir im folgenden Text zusammengestellt haben. Er richtet sich an LeserInnen, die sich vertiefend informieren wollen, um besser argumentieren zu können.

Inhaltsangabe

- Das ProstG und seine Folgen
- Die Reformvorschläge der Bundesregierung von Januar 2007
- Die Situation im Februar 2009
- Ein Blick ins Ausland
- Selbstbestimmungsrecht versus Menschenwürde? Ein rechtsphilosophischer Exkurs
- Der Augsburger Weg
- Aufruf zur Solidarität

Das ProstG und seine Folgen

Das im Januar 2002 in Kraft getretene rot-grüne Prostitutionsgesetz hatte den Anspruch der Besserstellung von sich freiwillig prostituierenden deutschen und ausländischen Frauen, die sich legal in Deutschland aufhalten. Das sollte u. a. durch Folgendes erreicht werden:

- Die bisherige Bewertung der Prostitution als „sittenwidriges“ und damit „unwirksames Rechtsgeschäft“ wird aufgehoben. „Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung.“
- Die „Förderung der Prostitution“ als Straftatbestand wird aufgehoben; nur noch die schwere Ausbeutung von Prostituierten steht unter Strafe.
- Durch die Abschaffung des Straftatbestandes der Förderung von Prostitution soll ermöglicht werden, die Tätigkeit von Prostituierten in „geordneten Beschäftigungsverhältnissen“ zu organisieren.
- Die Arbeitgeber haben ein „eingeschränktes Direktionsrecht“.
- In der Begründung zum ProstG wurde empfohlen, den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern und zu fördern.
- Darüber hinaus war auch intendiert, durch die Unterscheidung zwischen freiwilliger und erzwungener Prostitution die Opfer von Menschenhandel besser identifizieren und die Täter effektiver strafrechtlich verfolgen zu können.

Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass sich bundesweit nur eine Handvoll Prostituierte bei der Sozialversicherung angemeldet hat. Es sind keine Klagen vor Zivilgerichten wegen nicht gezahlter Freier-Entgelte bekannt geworden. Die Bundesregierung beziehungsweise die für die Finanzierung von Ausstiegsprogrammen zuständigen Länderregierungen sind bislang kaum tätig geworden, um die verschwindend geringen Angebote für die besonders schwer in die herkömmlichen Berufsbildungsangebote zu integrierende Zielgruppe der Prostituierten zu mehren. Erschwerend kommt hinzu, dass die Polizei durch die Streichung des Strafrechts-Paragrafen „Förderung der Prostitution“ weniger Kontroll- und Zugriffsmöglichkeiten für die Befreiung von Zwangsprostituerten aus dem Rotlichtmilieu hat. Nicht nur SOLWODI, auch die Polizei beklagt: Das ProstG habe nicht die Prostituierten besser gestellt, sondern Zuhälter und Bordellbetreiber.

Dazu der Augsburger Kripochef Klaus Bayerl im Juni 2008 in einem auf einer internationalen Tagung zum Thema Menschenhandel in Donetzk, Ukraine, gehaltenen Vortrag: „Das Rotlichtmilieu ist seit Jahren bestrebt, sein Image aufzubessern und damit den kriminellen Dunstkreis zu verlassen. Man ist darauf bedacht, sich nach außen einen legalen Anschein zu geben. Diese Strategie verfehlte ihre Wirkungen nicht. Mit dem Prostitutionsgesetz von 2002 hat der Gesetzgeber die Scheinlegalität sanktioniert und Bordellbetriebe als normale Geschäftsbetriebe eingestuft. Auch Gerichte sind dieser Einschätzung gefolgt und haben entschieden, dass das Verhältnis zwischen Prostituierten und Zuhältern bzw. Bordellbetreibern weitgehend dem regulären Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber mit Weisungsbefugnis gleicht. Damit wurde die Rechtsposition der Bordellbetreiber und Zuhälter nachhaltig gestärkt und leider die der Prostituierten deutlich geschwächt.“

Die Reformvorschläge der Bundesregierung von Januar 2007

Seit Herbst 2005 regiert in Berlin eine schwarz-rote Bundesregierung. Und im Januar 2007 stellte die Bundesfrauenministerin Ursula von der Leyen (CDU) unmissverständlich klar: „Prostitution ist kein Beruf wie jeder andere – Ausstieg ist das Ziel!“ Aus Sicht der Bundesregierung, so Ursula von der Leyen damals, gebe es „folgenden Handlungsbedarf, um den Schutz von Prostituierten wirksam zu verbessern“:

- Die Bundesregierung wird prüfen, wie sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Ausstieg aus der Prostitution durch Ausstiegshilfen und Programme besser unterstützen kann. Ausstiegswillige Prostituierte sollen es künftig leichter haben, in Qualifizierungsmaßnahmen und Förderprogramme zu kommen.
- Der Schutz der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution muss weiter verbessert werden. Wer Zwangsprostituierte oder Menschenhandelsopfer zur Prostitution ausnutzt, muss dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Hierzu soll eine angemessene Lösung zur Regelung der Strafbarkeit der Freier von Zwangsprostituierten geschaffen werden.
- Der strafrechtliche Schutz von Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch durch Prostitution wird erheblich verbessert. Künftig werden Sexualkontakte Erwachsener mit Minderjährigen gegen Entgelt oder unter Ausnutzung einer Zwangslage bis zu einem Alter des Opfers von 18 Jahren (gegenüber bislang 16 Jahren) nach § 182 Abs. 1 StGB unter Strafe gestellt.
- Arbeitsvermittlung rund um die Prostitution soll ausgeschlossen werden; Prostitution darf rechtlich nicht als zumutbare Option zur Sicherung des Lebensunterhalts gelten.
- Die Bundesregierung wird prüfen, ob die Strafdrohungen für die verschiedenen Formen der Ausbeutung von Prostituierten und die Zuhälterei im richtigen Verhältnis zueinander stehen. Auch das Vermieterprivileg wird überprüft werden. "Wer ausbeuterische Vermietung für Prostituierte betreibt, muss genauso streng bestraft werden können, wie jemand, der ausbeuterische Arbeitsbedingungen für Prostituierte festlegt. Alle Formen der Ausbeutung von Prostituierten sind gleichermaßen strafwürdig", erklärte von der Leyen.
- Die bestehenden rechtlichen Mittel des Gaststätten-, des Gewerbe- sowie des Polizei- und Ordnungsrechts müssen besser genutzt und ausgebaut werden. "Für jedes Bierzelt braucht man eine Genehmigung, aber ein Bordell kann man ohne Erlaubnis betreiben, das ist nicht akzeptabel. Wer ein Bordell als Gewerbe anmeldet, muss dann mit strengen Kontrollen über das Gewerberecht rechnen", sagte von der Leyen. "Deshalb werden wir gemeinsam mit den Ländern prüfen, wie das Gewerberecht zum Beispiel mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für Bordelle und bordellartige Betriebe verändert werden kann."

Die Situation im Februar 2009

SOLWODI begrüßte im Januar 2007 die meisten der von der Bundesfrauenministerin in Aussicht gestellten Maßnahmen, besonders aber die Bestrafung der Freier von Zwangsprostituierten, die Heraufsetzung des Schutzalters bei Sexualkontakten Erwachsener mit Minderjährigen gegen Entgelt und die Ausstiegshilfen für Prostituierte. Skeptisch allerdings beurteilte SOLWODI die Konzessionierung von Bordellen. Wir bezweifeln, dass Bau-, Ordnungs- und Finanzämter es leisten können bzw. wollen, Zwangssituationen von Frauen zu entdecken. Unsere Erfahrungen mit der vergleichbaren Konzessionierung internationaler Heiratshändler zeigen: Dass gewerbe-, ordnungs-, bau- und steuerrechtlich nichts auszusetzen war, hat nichts an der verzweifelten Lage der gehandelten Frauen geändert. Vor allem aber befürchten wir, dass die erteilte Erlaubnis zum Eröffnen und Führen eines Bordells sowie die erfolgreich absolvierte „Zuverlässigkeitsprüfung“, die BefürworterInnen der Konzessionierung zwischenzeitlich angeregt haben, die Bordelliers noch gesellschaftsfähiger macht und es ihnen unter dem Deckmantel der „sauberen Geschäftsführung“ noch ungestörter möglich ist, Frauen auszubeuten.

Das Für und Wider der Bordell-Konzessionierung ist in einem ExpertInnen-Workshop des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Thema „Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten – Ein gangbarer Weg zur Verbesserung der Situation der Prostituierten und nachhaltigen Bekämpfung des Menschenhandels?“ erörtert worden. In einem anderen BMFSFJ-Workshop ging es um „Ausstieg aus der Prostitution“. Immerhin, das BMFSFJ will jetzt ein „Modellprojekt zur Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution“ fördern. Interessierte Projektträger können sich bis zum 31. März 2009 mit einer Projektkonzeption bewerben.

Die Bestrafung der Freier von Zwangsprostituierten forderten die CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der unionsgeführte Bundesrat bereits 2005 in zwei Gesetzentwürfen, die sie in den Bundestag einbrachten. Wegen der auf Herbst 2005 vorgezogenen Bundestagswahl jedoch konnten beide Entwürfe nicht mehr abschließend beraten werden. Nach der Wahl wurde im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart: „Die Strafvorschriften gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern, namentlich durch so genannte Freier, sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu novellieren.“ Im März 2006 brachte der Bundesrat seinen Gesetzentwurf erneut in den Bundestag ein, beraten wurde der Entwurf bis heute nicht. Aber aus Berlin verlautet, die SPD gebe ihren bisherigen Widerstand auf; ein Kompromiss sei in Sicht. Es besteht also anscheinend die kleine Hoffnung, dass die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern durch Freier noch in dieser Legislaturperiode Strafgesetz wird.

Die Heraufsetzung der Schutzaltersgrenze in § 182 Abs. 1 StGB („Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt“) auf 18 Jahre ist seit November 2008 in Kraft. Doch wir meinen, dass das Schutzalter für Heranwachsende in der freiwillig ausgeübten Prostitution auf 21 Jahre angehoben werden muss. Begründung: Die Erfahrungen von SOLWODI und Ermittlungsbehörden zeigen, dass je älter eine junge Frau ist, sie desto weniger auf die falschen Versprechungen und die vorgegaukelte Liebe eines Zuhälters hereinfällt. Also: Einerseits vorbeugende Erschwerung des Einstiegs in die Prostitution; andererseits Ausweitung der Strafverfolgungsmöglichkeiten gegen Zuhälter und Bordellbetreiber sowie Ermöglichung der Strafverfolgung von Freiern, die mit freiwillig tätigen Prostituierten unter 21 Jahren verkehren. Außerdem: Auch im Jugendstrafrecht und beim Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gelten Heranwachsende erst mit 21 Jahren als erwachsen. Überhaupt: Der Markt der Möglichkeiten ist ohnehin schon viel zu groß, auf dem Prostituierte völlig legal ausgebeutet werden. Es folgen zwei Beispiele.

Erstes Beispiel. Sr. Leoni Beving, die Leiterin der Duisburger SOLWODI-Beratungsstelle hat recherchiert, dass es in Duisburg 1994 in Bordellen und Wohnungen 120 angemeldete Zimmer für Prostitution gab; heute sind es 378 Zimmer. Die Prostituierten zahlen zwischen 80 und 100 € Zimmermiete am Tag. Hinzu kommen 10 € Pauschalsteuer täglich. Die Freier lassen sich für Dumpingpreise zwischen 20 und 35 € pro Geschlechtsakt mit und ohne Sonderwünsche bedienen. Zudem müssen die Frauen auch noch die Hälfte ihrer Einnahmen an Zuhälter abtreten.

Zweites Beispiel. Nach Inkrafttreten des ProstG sind in diversen deutschen Großstädten, aber auch in der Provinz Großbordelle errichtet worden, die sich meist „Wellness-Clubs“ oder „FKK-Clubs“ nennen. Mit hohen Investitionen wurden sie edel eingerichtet und mit Whirlpools, Saunen, Fitness-Studios etc. ausgestattet, um neue Kundenschichten zu erschließen, die ein herkömmliches Bordell für gewöhnlich nicht betreten: Im luxuriösen Wellness-Bereich erscheint alles so sauber und legitim – warum sich nicht umfassend verwöhnen lassen? Laut Kriminaldirektor Klaus Bayerl geht dieses Konzept in der Praxis voll auf. Der monatliche Reingewinn betrage selbst bei kleineren Häusern mindestens 100.000 Euro. Die in diesen „Wellness-Betrieben“ tätigen Frauen, so der Experte, unterliegen einer nahezu lückenlosen Kontrolle durch ein ausgeklügeltes System aus Videokameras, Bordell- und Security-Personal. Die Frauen müssen sich ausschließlich unbekleidet in den Häusern bewegen, dürfen nicht telefonieren und dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsleitung nach draußen. Die Arbeitszeiten betragen bis zu 16 Stunden täglich; die Sexualpraktiken sind vorgeschrieben, und Freier dürfen nicht abgelehnt werden. Klaus Bayerl zieht das Fazit: „Auf die Würde oder Belange der Frauen wird keinerlei Rücksicht genommen, im Vordergrund steht ausschließlich der Profit. Die Prostituierte wird nur als Produktfaktor gesehen und entsprechend schlecht behandelt.“

Ein Blick ins Ausland

Im Gegensatz zu Deutschland spielen in Schweden und Frankreich im öffentlichen Diskurs über Prostitution Begriffe wie „Kolonisierung des Körpers“, „Menschenwürde“ und „Männergewalt“ eine zentrale Rolle.

In Schweden wird Prostitution generell als Männergewalt gegen Frauen definiert. Darum werden dort nicht die Prostituierten bestraft, sondern die Freier (alle Freier und nicht nur die von Zwangsprostituierten wie in Deutschland geplant). Langfristiges Ziel dieses 1999 in Kraft getretenen Gesetzes jedoch ist die Abschaffung der Prostitution mittels einer Bewusstseinsänderung bei der Bevölkerung. Die Kriminalisierung der Freier zeige Wirkung, meldete *SpiegelOnline* im November 2007: 80 Prozent der SchwedInnen seien im Namen der Menschenwürde von „körperlich und seelisch ausgenutzten“ Prostituierten gegen Prostitution; bereits Grundschulkindern lernten, dass es Unrecht ist, Frauen für Sex zu kaufen. „Die kommende Generation in Schweden wird so etwas für noch viel seltsamer halten als wir es heute tun“, zitiert *SpiegelOnline* den Stockholmer Polizei-Experten Jonas Trolle, der sich freut: „Wir haben heute deutlich weniger Prostitution als unsere Nachbarländer.“

Mehr noch: „Kaum ein EU-Land hat weniger Probleme mit Menschenhandel“, schreibt *SpiegelOnline*. „Laut Polizei werden heute 400 bis 600 Ausländerinnen im Jahr zu Prostitution nach Schweden gebracht. Im nur halb so großen Finnland sollen es zwischen 10.000 und 15.000 Frauen sein. Jetzt wird dort über ein Gesetz nach schwedischem Muster nachgedacht.“

Seit dem 1. Januar 2009 machen sich alle Norweger, die im In- oder Ausland Sex kaufen, strafbar. Das Gesetz folgt dem schwedischen Vorbild und wurde am 20. November 2008 vom Parlament in Oslo verabschiedet. Begründung: Prostitution sei Ausbeutung und Un-

terdrückung, deren Bekämpfung Pflicht der Gesellschaft sei. Hinter dem Gesetz stehen nicht nur die rot-rot-grüne (!) Regierungskoalition und Frauenverbände, sondern auch die meisten Gewerkschaften und die oppositionellen ChristdemokratInnen.

Die britische Regierung hat Ende 2008 erste Schritte zur Übernahme des schwedischen Modells unternommen. Auch in Frankreich wird es von immer mehr BürgerInnen favorisiert. Im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen im April 2007 hatte die sozialistische Kandidatin Ségolène Royal für den Fall ihres Wahlsiegs einen Gesetzentwurf zur Freierbestrafung angekündigt. Vor der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland demonstrierten am 30. Mai 2006 Tausende vor der deutschen Botschaft in Paris und übergaben eine Liste mit 125.000 Unterschriften gegen den deutschen Weg der Legalisierung von Prostitution, obwohl diese eine Verletzung der Menschenwürde sei.

Laut einem Bericht der schwarz-roten Bundesregierung zu den Auswirkungen des rot-grünen ProstG lassen sich in Europa „vier mögliche Bewertungen der Prostitution voneinander unterscheiden“:

- Prostitution als Verletzung der Menschenwürde
- Prostitution als Verstoß gegen die Moral bzw. gegen die guten Sitten
- Prostitution als autonome Entscheidung zu einer riskanten Tätigkeit
- Prostitution als Beruf wie jeder andere.

Selbstbestimmungsrecht versus Menschenwürde?

Ein rechtsphilosophischer Exkurs

So weit, die Prostitution als einen Beruf wie jeden anderen anzuerkennen, wie von Teilen der GRÜNEN gefordert, wollte die SPD nicht gehen. Und so wurde am 18. Oktober 2001 mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN, FDP und PDS als Kompromiss ein Prostitutionsgesetz verabschiedet, das die freiwillige ausgeübte Prostitution legalisiert und reguliert.

In ihrem Bericht über die Auswirkungen des rot-grünen ProstG gibt die derzeitige schwarz-rote Bundesregierung zu bedenken: „Prostitution ist überwiegend eine physisch und psychisch belastende, risikoreiche und auch gefährliche Tätigkeit, die nicht selten von besonders vulnerablen Gruppen ausgeübt wird. Dies wird durch die Befragung der Teilpopulation Prostituierte im Rahmen (...) einer Untersuchung zu Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland nachdrücklich bestätigt. Diese Gruppe wies deutlich mehr Belastung durch Gewalt in der Kindheit, sexuelle Gewalt, Gewalt in Beziehungen und am Arbeitsplatz auf. (...) Es ist darüber hinaus eine soziale Realität, dass viele Prostituierte sich in einer sozialen und psychischen Situation befinden, in der es fraglich ist, ob sie sich wirklich frei und autonom für oder gegen diese Tätigkeit entscheiden können.“

Trotz dieser Erkenntnisse hat sich die Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD nicht dazu entschlossen, das rot-grüne ProstG zu kippen und beispielsweise den schwedischen Weg zu beschreiten. Sie will es lediglich reformieren. Dabei stützt sich die Bundesregierung auf ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Joachim Renzikowski, der wie folgt argumentiert: Nach dem Menschenbild des Grundgesetzes erscheine der Mensch als eine „auf Freiheit und Selbstverantwortung angelegte Person“. Darum müsse „die freiwillige Ausübung der Prostitution als autonome Entscheidung vom Recht anerkannt“ werden.

Muss sie das wirklich? Schließlich lautet der erste Grundgesetzartikel: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ In der Werteordnung des Grundgesetzes ist die Menschenwürde der oberste Wert. Doch diese Norm aller Normen wird neuerdings in Frage gestellt: als metajuristische Pathosformel; als das Echo einer christlichen Tradition, die sich mit der weltanschaulichen Neutralität eines demokratischen Rechtsstaats nicht vereinbaren lasse; als sich rationalen Argumenten entziehendes irrationales Würdekonzept, durch das der Staat seine Bürger moralisch bevormunde. Als Beispiel für Letzteres wird in der juristischen Fachliteratur ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes angeführt. Das Gericht hatte Peepshows für verfassungswidrig erklärt, weil diese Zurschaustellung von Frauen gegen die im Grundgesetz garantierte Menschenwürde verstoße – und zwar auch dann, wenn die Frauen sich aus freien Stücken für diese Tätigkeit entschieden hätten.

Darf die Verpflichtung des Staates, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, so weit wie in einem legendären französischen Gerichtsurteil gehen, das einem Kleinwüchsigen unter Berufung auf die Menschenwürde untersagte, sich auf Jahrmärkten gegen Gage als „Wurfgeschoss“ für „Zwergen-Weitwurf-Wettbewerbe“ zu verdingen? Nein! meinen JuristInnen und RechtsphilosophInnen, die die Menschenwürde nicht als überpersonales ethisches Prinzip verstehen, sondern als eine aus dem personalen Selbstbestimmungsrecht resultierende individuelle Lebensqualität verstanden wissen wollen. Es fragt sich nur, wann Selbstbestimmung aufhört und Fremdbestimmung anfängt.

War es wirklich eine autonome Entscheidung des kleinwüchsigen Franzosen, sein Geld als Wurfgeschoss zu verdienen, oder entschied er sich dazu gezwungenermaßen, weil ihm der behindertenfeindliche reguläre Arbeitsmarkt keine anderen Verdienstmöglichkeiten bot? Setzt eine autonome Entscheidung nicht eine echte Wahlfreiheit voraus, statt „Lebensverhältnisse, in denen der gegenwärtige Zustand der Unterdrückung mit einem früheren Zustand der Freiheit nicht verglichen werden kann“?

In solchen Lebensverhältnissen, schreibt der Rechtsphilosoph Paul Tiedemann in seinem Buch *Was ist Menschenwürde?*¹, „leben die Menschen alternativlos und unentrinnbar in einem Zustand permanenter Depersonalisation“. Das gelte etwa für die zahlreichen Frauen aus Nord- und Schwarzafrika, die als kleine Mädchen Opfer von Genitalverstümmelung geworden seien. Eine repräsentative Umfrage unter erwachsenen Ägypterinnen habe ergeben, dass 97 Prozent beschnitten waren, aber nur 13 Prozent diese barbarische Verstümmelung ablehnten, während 82 Prozent sie entschieden befürworteten. Tiedemann: „Hier zeigt sich eine Identifikation mit dem Unterdrücker, die für ägyptische Frauen zur Aufrechterhaltung zumindest des Surrogats eines sinnvollen Lebens wichtig ist. Die Einstellung zur Genitalverstümmelung ist nicht vom Bildungsstand abhängig, sondern allein davon, ob die Frauen glauben, der Situation, in der sie leben, entrinnen zu können oder nicht. Alternativlosigkeit führt zur Gefügigkeit. Der fremde Wille tritt in einer radikalen und jede Distanzierungsmöglichkeit ausschließenden Weise an die Stelle des eigenen Willens.“ (Tiedemann 2006, S. 123)

In der Philosophie Immanuel Kants (1724-1804) ist die ethische Grundnorm der „kategorische Imperativ“. Er gebietet, so zu handeln, dass die Handlungen nicht nur Mittel zu einem Zweck sind, sondern an sich gut. Die sprichwörtliche Devise „Der Zweck heiligt die Mittel“ widerspricht dem kategorischen Imperativ, von dem Kant verschiedene Formeln entwickelt hat. Die wohl bekannteste lautet: „Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte.“ Sowohl in seinen früheren Arbeiten als auch in aktuellen Texten betont Heiner Bielefeldt, Direktor des Deut-

¹ TIEDEMANN; Paul. 2006. „Was ist Menschenwürde? Eine Einführung.“ Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

schen Instituts für Menschenrechte, die Zentralität sowie die absolute Bedeutung des kategorischen Imperativs für das Verständnis der Menschenwürde und deren Begründung als Fundament der Menschenrechte – bzw. als Basis eines für alle vernunftbegabten Wesen gültigen „Sittengesetzes“, um es im Sprachduktus Kants zu formulieren.

„Sein imperativer Charakter manifestiert sich darin, dass er dem Menschen – ob er es will oder nicht – Achtung abnötigt. Diese Achtung bezieht sich immer zugleich auf den Menschen als sittliches Subjekt und als Träger einer Würde, die genauso unbedingten Respekt verlangt wie das Sittengesetz selbst. Der kategorische Imperativ kann daher auch wie folgt formuliert werden: ‚Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als auch in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.‘ (...) Mit anderen Worten: die Würde des Menschen ist nicht nur ein ethischer Wert neben anderen. Vielmehr repräsentiert sie selbst den unbedingten Achtungsanspruch, den das Sittengesetz stellt. Während alle anderen Werte oder Güter unter Umständen gegeneinander abgewogen werden können, entzieht sich die Menschenwürde deshalb jeder ethischen Abwägung (...) ‚Im Reich der Zwecke‘, schreibt Kant, ‚hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat Würde.‘“ (Bielefeldt 2004, S. 147-148).²

Aus dieser Definition der Menschenwürde nach Kant zieht Bielefeldt den folgenden Schluss: „Eine Missachtung der Menschenwürde liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Mensch durch andere Menschen völlig verdinglicht wird, d.h. wenn ihm der Anspruch verweigert wird, inmitten all der sachlich funktionalen Bezüge, die unser gesellschaftliches Leben unvermeidlich ausmachen, ‚jederzeit zugleich als Zweck‘, d.h. als eigenständiges Subjekt behandelt zu werden.“ (Bielefeldt 2004, S. 150).

Den Argumentationen Tiedemanns und Bielefeldts zufolge dürfte ein demokratischer Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland die freiwillig ausgeübte Prostitution eigentlich nicht legalisieren: Weil viele der angeblich selbstbestimmt tätigen Prostituierten gar keine Wahlmöglichkeit im Sinne des von Prof. Renzikowski angeführten, durch Freiheit und Selbstverantwortung geprägten Menschenbildes im Grundgesetz haben. Stattdessen haben Prostituierte einen Preis, der sie zum Objekt degradiert. Sie werden nicht nur verdinglicht, sie müssen sich auch dem fremden Willen von Zuhältern, Bordellbetreibern und Freiern unterwerfen.

Tröstlich ist, dass GG-Artikel 1 über die Menschenwürde nicht verändert werden darf. Denn der Artikel 79, Absatz 3 im Grundgesetz verbietet bei der Norm aller Normen eine Verfassungsänderung. Der Gleichberechtigungsartikel 3, Absatz 2 jedoch darf mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag verändert werden. Was 1994 tatsächlich geschah. Dem Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ wurde ein zweiter Satz hinzugefügt: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Wie schon erwähnt: Prof. Dr. jur. Renzikowski schreibt in seinem Rechtsgutachten zum ProstG, dass die persönliche Entscheidungsfreiheit einer freiwillig tätigen Prostituierten vom Recht anerkannt werden muss. Allerdings räumt Joachim Renzikowski ein: „Streiten mag man darüber, ob und inwieweit die Prostitution Ausdruck einer geschlechtshierarchischen Gesellschaftsstruktur ist.“ Nein, darüber gibt es nichts zu streiten! Weil das Ziel des um den zweiten Satz erweiterten Gleichberechtigungsartikel im Grundgesetz die Abschaffung der geschlechtshierarchischen Gesellschaftsstruktur in Deutschland ist! Dass Männer

² BIELEFELDT; Heiner. 2004. „Die Menschenwürde als Fundament der Menschenrechte“. In: *Jahrbuch Menschenrechte 2005*. Hrsg. DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE, 143-155, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

in Deutschland Frauen wie Konsumartikel verkaufen, kaufen und benutzen dürfen, ist krasser Ausdruck dieser Struktur. Auch darum dürfte Prostitution eigentlich nicht legal sein. Doch das ist sie in Deutschland, und dies lässt sich zurzeit nicht ändern. Dennoch muss so schnell wie möglich gehandelt werden, um wenigstens eine wirkungsvolle Verbesserung der Lebensumstände von Prostituierten zu erreichen. Deshalb tritt SOLWODI für einen gangbaren Weg ein, der vom „Augsburger Weg“ inspiriert ist.

Der Augsburger Weg

Im Sommer 2006 hatte das Augsburger Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen fünf Beschuldigte aus einem Großbordell mit Hinweis auf das im Januar 2002 in Kraft getretene rot-grüne Prostitutionsgesetz abgelehnt. Das ermittelnde Polizeiteam unter Leitung von Kriminaldirektor Klaus Bayerl und dem Ersten Kriminalhauptkommissar Helmut Sporer wollte die Vorschriften für Prostituierte in dem Großbordell als „dirigistische Zuhälterei“ ahnden. Zum Beispiel: vorgeschriebene Sexualpraktiken, Zuweisung der Freier ohne Ablehnungsmöglichkeit, Festsetzung der Preise, Arbeitszeiten von bis zu 16 Stunden täglich, Nachtgebot im Kontaktraum, Telefonierverbot, Videoüberwachung. All das bewertete das Landgericht als „Weisungsrecht“. Ein Gerichtssprecher rechtfertigte diese Entscheidung so: Seit Inkrafttreten des ProstG sei Prostitution eben ein „normales Gewerbe“. „Die Betreiber haben seitdem Regulationsmöglichkeiten und Kontrollbefugnisse.“ Juristisch sei ihnen nichts vorzuwerfen.

Darum fordert der Kripobeamte Helmut Sporer, der den „Augsburger Weg“ konzeptioniert hat, die Aufhebung der Gleichstellung von Prostitution mit herkömmlichen Beschäftigungsverhältnissen. „Mit der abhängigen Beschäftigung gehen die Frauen in die Sklaverei, vom Gesetzgeber gedeckt.“ Jeder Kenner der tatsächlichen Verhältnisse wisse, „wie das realitätsferne ‚eingeschränkte Weisungsrecht‘ im ProstG zu unterlaufen ist“ und dass „in der Praxis eine Trennung zwischen erlaubter und verbotener Einflussnahme seitens des Bordellbetreibers oder Zuhälters nicht möglich ist“. Es gebe nun einmal „Erwerbstätigkeiten, die nicht als abhängige Beschäftigung ausgeübt werden können“. Das lasse sich beispielsweise an Testpersonen für Medikamente verdeutlichen. „Die Einnahme von Medikamenten, um deren Nebenwirkungen festzustellen, kann genauso wenig im Rahmen eines generellen Anordnungsverhältnisses verpflichtend geregelt werden wie die Anordnung von Geschlechtsverkehr.“ Es sei menschenunwürdig, die Intimsphäre eines Menschen zur Disposition zu stellen und der Weisungsbefugnis anderer zu unterwerfen. Eine ProstG-Reform müsse verbindlich vorschreiben, „dass Prostituierte ausschließlich selbständig tätig sein dürfen“. Sporer: „Die einzige Regelung, die Prostituierte wirklich schützt, ist die Unterbindung jeglicher Einflussnahme Dritter auf sie und somit der unverhandelbare Schutz ihrer Intimsphäre.“ Ergo: „Jeder Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht einer Prostituierten und jede Einschränkung ihrer Dispositionsfreiheit muss strafrechtlich verfolgt werden.“

Darüber hinaus fordert Helmut Sporer die „Festsetzung eines Mindestalters von 21 Jahren für Prostituierte“, denn: „Die Manipulierbarkeit junger Frauen sinkt mit steigendem Alter.“ Außerdem plädiert Sporer für die Wiedereinführung der vielerorts abgeschafften regelmäßigen Gesundheitsuntersuchung von Prostituierten. Das diene ihrem eigenen Gesundheitsschutz, aber auch dem ihrer Kunden und deren Angehörigen. Zudem sei der Gang zum Gesundheitsamt oft die einzige Möglichkeit für Frauen in der Prostitution, sich dem Zugriff von Zuhältern und Bordellbetreibern zu entziehen. Daher sei es sinnvoll, den Gesundheitsämtern Beratungsstellen für Prostituierte anzugliedern.

Die Konzessionierung von Bordellen als Gewerbebetriebe in der Ausprägung, dass Bordellbetreiber gleichzeitig Arbeitgeber, faktische Arbeitgeber oder Anordnungsbefugte im Sinne eines integrierten Betriebs sind, wie von der Bundesregierung erwogen wird, hält der Augsburger Hauptkommissar für falsch. Sporer: „Bordelle dürfen nicht als Betriebe, die

Prostituierte als abhängig Beschäftigte einstellen können, betrieben werden können, sondern nur im Rahmen einer gewerblichen Zimmervermietung für Prostitutionszwecke erlaubnisfähig sein. Darüber hinaus darf der Bordellbetreiber keinerlei Einfluss auf die Prostituierte nehmen. Auch eine Umsatzbeteiligung des Bordellbetreibers am Verdienst der Prostituierten muss verboten sein. Die Höhe der Tagesmieten muss auf vernünftigem Niveau gesetzlich begrenzt werden.“ Sporer weiter: „Das Problem Strohpersonen, also die häufige Beobachtung, dass unbedenkliche Personen als Geschäftsführer von Bordellbetrieben vorgeschoben werden, im Hintergrund aber tatsächlich Zuhälter den Betrieb führen, muss dabei auch neu geregelt bzw. der Missbrauch gesetzlich unterbunden werden.“

Sporer warnt davor, angedachte Änderungen auf kosmetische Korrekturen zu beschränken, und Bordellbetreiber beispielsweise lediglich zu verpflichten, hygienische Mindeststandards für Prostituierte zu gewährleisten und diese Vorschriften im Gewerberecht zu verankern. Das wäre nicht zielführend. „Solche Kriterien erfüllen die Betreiber der neuen Großbordelle, die meist als Wellness-Betriebe vermarktet werden, sofort. Die Möglichkeit, ihre Etablissements gewerbe- und bauordnungsrechtlich als Musterbetriebe darzustellen, ist eine Steilvorlage für diese Herren.“ Dass die Kontrolleure von Gewerbeaufsichts-, Bau-, Ordnungs- und Finanzämtern zugleich einen Blick darauf werfen, ob sich in den konzessionierten Bordellen Zwangsprostituierte aufhalten, erscheint dem Kripo-Experten illusorisch. „Sie können ihr Augenmerk im Rahmen ihrer Zuständigkeit natürlich nur auf ihr Fachgebiet richten. Straf- und ausländerrechtliche Bewertungen, Personenkontrollen, Fahndungsüberprüfungen, sofortige gefahrenabwehrende Maßnahmen usw. können von Verwaltungsbehörden nicht geleistet werden. Deshalb gibt es zur Zuständigkeit der Polizei auch für die Zukunft keine Alternative.“

Zum Thema gewerberechtliche Gleichstellung erläutert Sporer außerdem: „Damit würde der Besonderheit dieser Branche nicht Rechnung getragen, vielmehr wird dieser Bereich schleichend bagatellisiert. Im Gegensatz zum ‚normalen‘ Gewerbe ist die Prostitution faktisch ein Handel mit der Menschenwürde, ein Geschäft mit dem intimsten Bereich und mit keinem anderen Geschäftsbereich vergleichbar. Wegen der enormen Verdienstmöglichkeiten ist Prostitution auch immer mit kriminogenen Faktoren verflochten. Kurz gesagt: Der Kriminelle bewegt sich mit der gleichen Wahrscheinlichkeit im Umfeld der Prostitution wie die Motte im Licht.“

Aufruf zur Solidarität

Es wird immer wieder behauptet, Prostitution wäre das älteste Gewerbe der Welt. Alt ist sie, aber ein Gewerbe ist sie keinesfalls! Die amerikanische Historikerin Gerda Lerner belegte 1986 in ihrem Buch *Die Entstehung des Patriarchats*, dass die Prostitution vor rund 4000 Jahren im Zweistromland zwischen Euphrat und Tigris entstand: durch die systematische Vergewaltigung der Mütter, Ehefrauen, Töchter und Schwestern von besiegten Kriegsgegnern. Nachdem sie vergewaltigt worden waren, wurden diese Frauen und Mädchen versklavt und dann zu Dirnen gemacht.

Lerner zitiert die älteste erhaltene Gesetzessammlung der Menschheit, den in eine Säule gemeißelte Codex des babylonischen Königs Hammurabi von etwa 1760 vor Christus. Auf dieser Säule steht u.a.: „Sowohl Gattinnen als auch Witwen, die auf die Straße hinausgehen, dürfen ihre Köpfe nicht entblößen. Töchter werden mit einem Kopftuch verhüllt sein. Eine Dirne wird nicht verhüllt sein. Ihr Kopf bleibt unverhüllt.“ Hier unternimmt ein weltlicher Herrscher es erstmals, die männliche Macht über Frauen zum Staatsgesetz zu erheben. Ein Gesetz, das eigentlich ein Bild ist, ein Straßenbild. Es erzählt: Die verhüllte Frau ist

der Besitz eines einzigen Mannes; die unverhüllte gehört allen Männern; sich selbst gehört keine von beiden.

Dieser uralte Gesetzestext festigt in uns SOLWODI-Mitarbeiterinnen den Willen, uns für eine freie Welt mit freien Frauen einzusetzen – Frauen, die nicht Besitz von Männern sind, sondern im Vollbesitz ihrer Menschenrechte. Liebe LeserInnen, lassen Sie uns gemeinsam den ersten kleinen Schritt in diese Richtung tun: die Beseitigung der menschenunwürdigen Verhältnisse, unter denen Prostituierte in Deutschland leiden. Kurzum: Solidarisieren Sie sich mit unseren Forderungen, und helfen Sie uns bei ihrer Durchsetzung!